

## Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

### Abwicklung Verwahrung

Ein dem Zahlungsempfänger gutgeschriebener Betrag, der zunächst nicht überwiesen und deshalb auf einem Verwahrkonto bei der Staatsoberkasse Bayern gebucht wurde.

### Altersentlastung lfd.

Die Höhe des Altersentlastungsbetrags (§ 24a EStG), eine steuerliche Vergünstigung, die gewährt wird, wenn vor dem aktuellen Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet wurde. Es handelt sich um einen Jahreswert, der bei der Ermittlung des monatlichen Lohnsteuerabzugs entsprechend anteilig berücksichtigt wird. Die Höhe bestimmt sich nach einem Prozentsatz des ermittelten Arbeitslohns und ist auf einen Höchstbetrag festgeschrieben. Versorgungsbezüge werden dabei nicht berücksichtigt, deshalb ist die steuerliche Relevanz nur im Jahr des Ruhestandeintritts von Bedeutung.

### Altersentlast.betr. monatlich

Monatlicher Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG

### Amtszulage A.. / FN .. bzw. AZ A.. / FN ..

Hier wird die Amtszulage, die Kraft der Besoldungsgesetze einzelnen Besoldungsgruppen (A..) zusteht, ausgewiesen und die einschlägige Fußnote (FN) in der maßgebenden Besoldungsordnung zitiert.

### Anpassungszuschlag

Zuschlag, der an Ruhestandsbeamte, die vor dem 01.01.1984 bzw. vor dem 01.07.1995 vorhanden waren und deren Hinterbliebene weitergewährt wird.

### Anrechnung Art. 44 II

Bei behinderten Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt eine (anteilige) Anrechnung von eigenem Einkommen auf das Waisengeld, soweit das eigene Einkommen das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt (Art. 44 Absatz 2 BayBeamtVG).

### Anrechnung Art. 44 V mAnp

Bei Witwen/Witwern, die nach dem Tod des ersten Ehegatten erneut geheiratet haben und deren weitere Ehe ebenfalls wieder aufgelöst wurde (z.B. durch Tod oder Scheidung), lebt der Anspruch auf das frühere Witwen-/Witwergeld wieder auf. Es erfolgt aber eine Anrechnung von Versorgungs-, Unterhalts- und Rentenansprüchen aus der aufgelösten zweiten Ehe auf das wieder aufgelebte frühere Witwen-/Witwergeld (Art. 44 Absatz 5 BayBeamtVG)

### Anteilige Kürzung (zum Beispiel 100 : xx,xx)

Die Summe aller Hinterbliebenenbezüge ist nach dem Tod eines Beamten oder Ruhestandsbeamten auf maximal 100 Prozent seines Ruhegehalts begrenzt. Übersteigt die Summe von Witwen-/Witwer- und Waisengeldern diesen Betrag, erfolgt jeweils eine Kürzung im Verhältnis Ruhegehalt zur errechneten Summe.

## **Aufgelaufene Jahreswerte (Lohnkonto)**

Hier werden die aufgelaufenen Jahreswerte (steuerliches Lohnkonto) bis einschließlich der aktuellen Abrechnungsperiode dargestellt.

## **Aufrollungsdifferenz**

Bereits abgerechnete Monate werden zurückgerechnet, wenn sich nachträglich die Berechnungsgrundlagen verändert haben (z.B. Hinzutritt bzw. Wegfall von Bezügeb Bestandteilen). Die betroffenen Monate werden im Abschnitt „Rückrechnungs-Periode“ der Bezügemitteilung im Einzelnen dargestellt.

Da der Auszahlungsbetrag für bereits abgerechnete Monate nicht verändert werden kann, wird für die zurückliegenden Monate ein neuer Nettobetrag errechnet. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Auszahlungsbetrag und dem neuen Nettobetrag ergibt die „Aufrollungsdifferenz“ für die jeweils von der Rückrechnung betroffenen Monate.

Die Aufrollungsdifferenzen der zurückgerechneten Monate werden bei der Abrechnung des aktuellen Monats berücksichtigt. Sie werden in der Bezügemitteilung zusammengefasst und im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ als „Nachverrechnung Vormonate“ ausgewiesen.

Aufrollungsdifferenz und Nachverrechnung Vormonate tragen systembedingt unterschiedliche Vorzeichen. Maßgebend für die Zahlung (Erhöhung oder Verminderung der Bezüge) ist ausschließlich der Betrag, der in der Zeile „Nachverrechnung Vormonate“ ausgewiesen ist.

Im Falle einer rückwirkenden Erhöhung der Bezüge (Nachzahlung) wird der Differenzbetrag im Abschnitt „Rückrechnungs-Periode“ als negativer Betrag unter „Aufrollungsdifferenz“, im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ jedoch als positiver Betrag unter „Nachverrechnung Vormonate“ (Nachzahlungsbetrag) ausgewiesen.

Im Falle einer rückwirkenden Verminderung der Bezüge (Überzahlung) wird der Differenzbetrag im Abschnitt „Rückrechnungs-Periode“ als positiver Betrag unter „Aufrollungsdifferenz“, im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ jedoch als negativer Betrag unter „Nachverrechnung Vormonate“ (Überzahlungsbetrag) ausgewiesen.

## **Ausgleichsbetrag Art. 70**

Neben dem Vollwaisengeld kann ein Ausgleichsbetrag zustehen, der sich an der Höhe des Kindergeldes orientiert (Art. 70 BayBeamtVG).

## **Barzahlung**

Ein Betrag, der dem Zahlungsempfänger zunächst nicht ausgezahlt und auf einem Verwahrkonto bei der Staatsoberkasse Bayern gebucht wird (siehe auch „Abwicklung Verwahrung“).

## **Festbetrag stpf Hinterbliebene**

Nicht maschinell berechneter steuerpflichtiger Bruttoversorgungsbezug von Hinterbliebenen nach Anrechnung von weiterem eigenen Einkommen.

## **Festbetrag stfr Hinterbliebene**

Nicht maschinell berechneter steuerfreier Bruttoversorgungsbezug von Hinterbliebenen nach Anrechnung von weiterem eigenen Einkommen.

## **Forderung aus Vormonat**

Soweit der Nettobezug aus dem Vormonat zur Aufrechnung einer Überzahlung nicht ausgereicht hat, wird dieser noch offene Betrag aus dem Vormonat vom laufenden Nettobezug abgezogen.

## **Gesamtbrutto**

Gesamtbetrag des aktuellen monatlichen Bezugs (laufende und einmalige Bezüge ohne etwaige Nachzahlung aus früheren Monaten), unabhängig von der steuerrechtlichen Behandlung. Das Gesamtbrutto kann vom Steuerbrutto abweichen.

## **Geschäftszeichen**

Das Geschäftszeichen ermöglicht die schnelle Zuordnung zum jeweils zuständigen Sachbearbeiter. Es ist deshalb bei allen Zuschriften anzugeben.

## **Gesetzliches Netto**

Nettobetrag nach gesetzlichen Abzügen (z.B. Steuern), jedoch vor sonstigen Be- und Abzügen (z.B. Nach- oder Überzahlungen). Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zählen nicht zu den gesetzlichen Abzügen und sind vom Bezügeempfänger selbst an den jeweiligen Versicherungsträger zu entrichten.

## **Härteregelungsbetrag**

Betrag, der nach einer Rentenanrechnung auf den Versorgungsbezug dem Versorgungsberechtigten zusteht, sofern das Beamtenverhältnis (oder ein dem Beamtenverhältnis unmittelbar vorausgegangenes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) vor 1966 begründet wurde und bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ununterbrochen bestand.

## **KEZ/KEEZ Art. 71**

Kindererziehungszuschlag und/oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach Art. 71 BayBeamtVG

## **PZ/KPZ Art. 72**

Pflege- und/oder Kinderpflegeergänzungszuschlag nach Art. 72 BayBeamtVG

## **KV/PV.Brutto**

Bruttobetrag der Bezüge, aus denen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung berechnet werden.

## **Mitverst. AN-Bezug lfd.**

## **Mitverst. Bes-Bezug lfd.**

Bezüge des Versorgungsempfängers aus einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern werden als laufender Bezug beim Versorgungsbezug mitversteuert.

## **Mitverst. AN-Bezug SoB A oder Mitverst. AN-Bezug SoB 5,**

## **Mitverst. Bes-Bezug SoB A oder Mitverst. Bes-Bezug SoB 5**

Bezüge des Versorgungsempfängers aus einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern werden als sonstiger Bezug (Einmalzahlung) beim Versorgungsbezug mitversteuert.

### **Mitverst. VersBezug lfd.**

Bezüge des Versorgungsempfängers aus einem anderen Versorgungsverhältnis zum Freistaat Bayern werden als laufender Bezug beim Versorgungsbezug mitversteuert.

### **Mitverst. VersBezug SoB A oder Mitverst. VersBezug SoB 5**

Bezüge des Versorgungsempfängers aus einem anderen Versorgungsverhältnis zum Freistaat Bayern werden als sonstiger Bezug (Einmalzahlung) beim Versorgungsbezug mitversteuert.

### **Nachverrechnung Vormonate**

Siehe „Aufrollungsdifferenz“

### **rgf. Bezüge (ges.)**

Summe der ruhegehaltfähigen Bezüge als Berechnungsgrundlage für das Ruhegehalt

### **Ruhensbetrag Art. 8n**

Betrag, der z.B. wegen der Anrechnung von eigenem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (Art. 83 BayBeamVG), von Versorgungsbezügen (Art. 84 BayBeamVG) bzw. von Renten (Art. 85 BayBeamVG) nicht zur Auszahlung kommt.

### **Steuerbrutto**

Das Steuerbrutto ist der Betrag, der grds. für die Ermittlung der Lohnsteuer sowie der Zuschlagssteuern maßgebend ist.

Das Steuerbrutto berücksichtigt die steuerrechtliche Bewertung der einzelnen Bezügebestandteile (Steuerfreiheit oder reduzierte Besteuerung von verschiedenen Zulagen) einschließlich etwaiger Sachbezüge und einer eventuellen Mitversteuerung aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern.

Das Steuerbrutto kann höher oder niedriger sein als das Gesamtbrutto.

### **Steuer-IdNr.**

Steuer-Identifikationsnummer

### **Strukturausgleich**

Zahlung, die am 31. Dezember 1989 vorhandene Versorgungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.

### **Unfallausgleich MdE**

Zahlung auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Dienstunfalls

### **Versicherungspflicht (Kranken- und Pflegeversicherung)**

Hier werden die Daten für die Beitragsabführung zur gesetzlichen Sozialversicherung dargestellt (einschließlich des Beitragssatzes, des sozialversicherungspflichtigen Entgelts vom laufenden Bezug, der kumulierten Arbeitnehmerbeiträge und der Summe der aufgelaufenen sozialversicherungspflichtigen Bezüge im laufenden Kalenderjahr).

## **Versorgungsabschlag**

Abschlag vom Ruhegehalt, wenn der Beamte **vor** Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist (zum Beispiel durch vorzeitigen Ruhestand).  
Der Versorgungsabschlag wird auch bei Hinterbliebenenbezügen abgesetzt.

## **Versorgungsaufschlag**

Aufschlag zum Ruhegehalt, wenn der Beamte **nach** Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist.  
Der Versorgungsaufschlag wird auch bei Hinterbliebenenbezügen berücksichtigt.

## **Versorgungsausgleich**

Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung

## **Versorg.freibetr. monatlich**

Monatlicher Versorgungsfreibetrag nach § 19 Absatz 2 EStG

## **Vom BZSt übermittelte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)**

In diesem Abschnitt sind die für den Abzug der Lohn- sowie der Zuschlagssteuern maßgebenden Merkmale ausgewiesen. Diese Daten werden dem Arbeitgeber grundsätzlich durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt (mit Ausnahme des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG). Wenn eine Bereitstellung der zutreffenden Daten über das ELStAM-Verfahren (vorübergehend) nicht möglich ist, können auch Lohnsteuerabzugsmerkmale einer vorgelegten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug des Finanzamts berücksichtigt werden.

Zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen zählen auch die Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung. Für die Bezeichnung dieser Daten wurden folgende Abkürzungen verwendet:

„Beitr.priv.KV“: Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung, für die die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Zuschusses des Arbeitgebers vorliegen,

„Beitr.priv.PV“: Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Pflegeversicherung, für die die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Zuschusses des Arbeitgebers vorliegen,

„Vors.priv.KV“: Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG (Vorsorgeaufwendungen/„Basistarif“),

„Vors.priv.PV“: Höhe der Beiträge für eine private Pflegeversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG (Vorsorgeaufwendungen/„Basistarif“).

Ist für diese privaten Versicherungsbeiträge die Bereitstellung über das ELStAM-Verfahren aus technischen Gründen nicht möglich, können im Übergangszeitraum bis 2027 auch Daten einer Ersatzbescheinigung des privaten Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden.

## **Zähler/Nenner Kürzung (xx,xx : 100,00)**

Prozentsatz des zu zahlenden Versorgungsbezugs bezogen auf den vollen Versorgungsbezug

## **Zuständige Bezügestelle**

Im Briefkopf ist sowohl die Anschrift wie auch die Telefonnummer der zuständigen Bezügestelle vermerkt. Unter der angegebenen Nebenstelle kann der individuell zuständige Sachbearbeiter erreicht werden.